

Ruhestörung Kneipe Fraunhoferstraße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 03279 der Bürgerversammlung des 02. Stadtbezirkes
Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 27.11.2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 19220

Anlage(n):

Anlage (A1): Empfehlung Nr. 20-26 / E 03279

**Beschluss des Bezirksausschusses des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-
Isarvorstadt
vom 17.03.2026
Öffentliche Sitzung**

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt hat am 27.11.2025 anliegende Empfehlung beschlossen. Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, dass der Gaststätte „Kneipe 80 – Pop Up“ in der Fraunhoferstr. 19 in München die Lizenz als Gaststätte entzogen, d.h. nach verwaltungsrechtlichem Verständnis die aktuell bestehende Gaststättenerlaubnis widerrufen wird. Gleichzeitig wird beantragt, dass der zwischen dem Gewerbetreibenden und dem Vermieter geschlossene Pachtvertrag nach Ablauf von 6 Monaten nicht verlängert wird. Als Begründung wird angeführt, dass die Gaststätte vermehrt als Vergnügungsstätte (Tanzbar) betrieben werde, Menschenmassen, bestehend aus Gästen des Betriebes, regelmäßig die Gehwege blockierten und Müll sowie Ruhestörungen verursachten. Zudem würden regelmäßig Autos von Gästen und/oder Mitarbeitenden der Kneipe über mehrere Stunden auf dem Fahrradweg in der Fraunhoferstraße unberechtigt parken.

Die Gaststätte „Kneipe 80-Pop Up“ in der Fraunhoferstr. 19 wird seit Erteilung der vorläufigen Erlaubnis am 18.09.2025 als Schank- und Speisewirtschaft betrieben. Anlässlich der Eröffnung des Betriebes wurden dabei öffentliche Vergnügungsveranstaltungen nach Art. 19 Abs. 1 LStVG angezeigt und im Rahmen der zulässigen Höchstzahl von 36 sowie vorbehaltlich der Einhaltung von immissionsschutz- sowie brandschutzrechtlichen Auflagen seitens des Kreisverwaltungsreferates, Bezirksinspektion Mitte, bestätigt.

Dem Kreisverwaltungsreferat liegen seit der Eröffnung regelmäßig Anwohnerbeschwerden wegen Musik- und Gästelärm, ausgehend von der Gaststätte „Kneipe 80-Pop Up“ vor. Anlässlich anhaltender Beschwerden wurde daher am 17.10.2025 eine Nachtkontrolle durch die Bezirksinspektion Mitte durchgeführt, bei der ein Verstoß gegen das Bayerische Straßen- und Wegegesetz sowie das Gaststättengesetz festgestellt und geahndet werden konnte.

Der Betreiber der Gaststätte wurde aufgrund von Beschwerden wegen zu lauter Musik hinsichtlich der geltenden Betriebsart einer Schank- und Speisewirtschaft – in welcher lediglich Hintergrundmusik zulässig ist - belehrt, zuletzt in einem persönlichen Gespräch. Weiterhin wurde er dazu aufgefordert, innerhalb einer von Seiten des Kreisverwaltungsreferates festgesetzten Frist schalltechnische Maßnahmen vorzuschlagen und umzusetzen. Angezeigte Veranstaltungen werden aufgrund der anhaltenden Beschwerdelage zeitlich auf 22.00 Uhr beschränkt.

Gleichzeitig wurde das Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Lokalbaukommission im Hinblick auf die einzuhaltende baurechtliche Nutzung als Schank- und Speisewirtschaft in Kenntnis gesetzt und um weitere Prüfung im Rahmen des Baurechts gebeten.

Sollten die durch den Gewerbetreibenden eigenständig erbrachten schalltechnischen Maßnahmen nicht zum gewünschten Erfolg führen und weiterhin Lärmbeschwerden vorhanden sein, so kann von Seiten der Anwohnenden beim Kreisverwaltungsreferat, Bezirksinspektion Mitte, eine Lärmpegelmessung beantragt werden, welche durch das Referat für Klima- und Umweltschutz durchgeführt wird. Im Fall einer Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte zur Nachtzeit können gegenüber dem Gewerbetreibenden folglich verbindliche Auflagen, wie z.B. eine Betriebszeitbeschränkung oder schalltechnische Maßnahmen festgesetzt werden.

Ein Widerruf der Gaststättenerlaubnis ist möglich, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die für eine Unzuverlässigkeit des Gastwirts sprechen. Dies ist aktuell nicht der Fall. Des Weiteren kann aus verwaltungsrechtlicher Sicht kein Einfluss auf einen privatrechtlichen Vertrag genommen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Gewerbeangelegenheiten, Herr Stadtrat Thomas Schmid haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Ein Widerruf der Gaststättenerlaubnis ist möglich, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die für eine Unzuverlässigkeit des Gastwirts sprechen. Eine gewerberechtliche Unzuverlässigkeit ist dann gegeben, wenn der Gewerbetreibende nicht die Gewähr dafür bietet, dass er seinen Betrieb ordnungsgemäß und den gesetzlichen Vorschriften entsprechend führen wird, z.B. aufgrund von Straftaten oder auch wiederholten Verstößen gegen behördliche Anordnungen. Abschließend kommt es auf das Gesamtbild des Gewerbetreibenden und die Prognose für die Zukunft an. Das Vorhandensein von Lärmbeschwerden ist für die Durchsetzung eines Gaststättenwiderrufes rechtlich, zumindest zum aktuellen Zeitpunkt, nicht ausreichend.

Sofern die nächtlichen Ruhestörungen nach Ende der gesetzten Frist für die Erbringung der schalltechnischen Maßnahmen weiterhin anhalten sollten, wird der Anwohnerschaft von Seiten des Kreisverwaltungsreferates eine Lärmpegelmessung angeboten.

Des Weiteren kann aus verwaltungsrechtlicher Sicht kein Einfluss auf die Verlängerung eines privatrechtlich geschlossenen Pachtvertrags genommen werden.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 03279 der Bürgerversammlung des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 27.11.2025 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Blaser

Dr. Sammüller
Berufsmäßige Stadträtin

IV. WV bei Kreisverwaltungsreferat – BdR-BW

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 02

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Kreisverwaltungsreferat, Bezirksinspektion Mitte
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA



Der Beschluss des BA 02 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:



Der Beschluss des BA 02 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)



Der Beschluss des BA 02 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat – KVR-III/122 BI Mitte

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat – BdR-BW